A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Die Leibniz School of Education hat am 12.06.2024 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 16.09.2016, in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 21.08.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education

an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 16.09.2016 (berichtigt am 15.11.2016), mit Änderungen vom 14.02.2017, 19.07.2017 (berichtigt am 24.08.2017), 11.09.2018, 13.08.2019, 30.07.2020 (berichtigt am 16.11.2020), 14.09.2021 und 12.09.2022 (berichtigt am 02.02.2023)

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Übersicht

§ 1 § 2 § 3	Erster Teil: Allgemeines Zweck der Prüfung und Hochschulgrad Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)
§ 4 § 5 § 6 § 6a § 7 § 8 § 9 10a § 11	Zweiter Teil: Bachelorprüfung Aufbau und Inhalt der Prüfung Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende Studien- und Prüfungsleistungen Digitale Prüfungsformate Bachelorarbeit Bestehen und Nichtbestehen Zusätzliche Module und Prüfungen Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen Einstufungsprüfungen für Geflüchtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende
§ 12 § 13 § 14 § 15 § 16 § 17 § 18 § 20 § 21 § 22 § 23	Dritter Teil: Prüfungsverfahren Zulassung zu Prüfungsleistungen Anmeldung Wiederholung Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung Prüfungsmodalitäten in Härtefällen Bewertung von Prüfungsleistungen Täuschung, Ordnungsverstoß Leistungspunkte und Module Gesamtnotenbildung Zeugnisse und Bescheinigungen Einsicht in die Prüfungsakten Verfahrensvorschriften
§ 24	Vierter Teil: Schlussvorschriften Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul "Bachelorarbeit" nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in:
 - die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten,
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten,
 - den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten,
 - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.
- (4) ¹Der Professionalisierungsbereich gliedert sich in:
 - Module aus dem Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften) im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich eines vierwöchigen Praktikums in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens,
 - Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

²Näheres zum Schulpraktikum regelt die Praktikumsordnung.

(5) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Technical Education Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1))¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2)¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-S eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die

- Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. ⁴§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
 - a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
 - ²És soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ⁵Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. ⁵Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). 2Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bildoder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. 10 Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
 - ¹⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der beruflichen Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monaten. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen.
 ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden.
 ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligtem Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage 1 gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewähltem Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung beziehungsweise im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studiengangs zu wählen mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 4. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ⁴Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A.1, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, des jeweiligen Unterrichtsfaches oder gegebenenfalls des Professionalisierungsbereichs genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlagen 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, gem. Anlage 3.1, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note "nicht ausreichend" oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung "nicht bestanden" nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung "bestanden" vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § ³ zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 - 1,0; 1,3 = "sehr gut" = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = "gut" = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = "befriedigend" = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, 5,0 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 - ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit "bestanden", "ausreichend" oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. 3§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 - 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = "ausreichend" (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Nach 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit "ausreichend" oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Die berufliche Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach oder der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach oder dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 1 zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung sowie des Unterrichtsfaches, der Note des Moduls Bachelorarbeit und der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. ²Dabei werden die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: "sehr gut",
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: "gut",
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: "befriedigend",
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: "ausreichend",
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: "nicht bestanden".

⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser, und ist das Modul Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird, sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht, als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleitungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die gewählte berufliche Fachrichtung und deren Note, das gewählte Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat "mit Auszeichnung" (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 - 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Bachelorstudiengang Technical Education eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) ¹Studierende, die vor dem 01.10.2019 ihr Studium im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben, können die in Anlage 1.A.2 genannte Lehrveranstaltung "Digitale Lernlandschaften Inklusive Bildung" absolvieren. Gleiches gilt für die Einschränkung der Wahl der Themenfelder des Moduls Schlüsselkompetenzen in Anlage 1.A.2. ²Für Studierende, die ab dem 01.10.2019 ihr Studium im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben, ist die Lehrveranstaltung "Digitale Lernlandschaften Inklusive Bildung" verpflichtend. Gleiches gilt für die Einschränkung der Wahl der Themenfelder des Moduls Schlüsselkompetenzen in Anlage 1.A.2.
- (4) ¹Die in Anlage 1.M genannten Sprachnachweise, als Zulassungsvoraussetzung zum Modul Bachelorarbeit des Faches Katholische Theologie, sind ab dem Wintersemester 2023/2024 nachzuweisen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: I	Module des Bachelorstudiengangs Technical Education
1.A	Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
1.A.1	Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften)
1.A.2	Schlüsselkompetenzen
1.B	Berufliche Fachrichtung Bautechnik
1.C	Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
1.D	Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung
1.E	Berufliche Fachrichtung Holztechnik
1.F	Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
1.G	Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
1.H	Unterrichtsfach Chemie
1.I	Unterrichtsfach Deutsch
1.J	Unterrichtsfach Englisch
1.K	Unterrichtsfach Evangelische Religion
1.L	Unterrichtsfach Informatik
1.M	Unterrichtsfach Katholische Religion
1.N	Unterrichtsfach Mathematik
1.0	Unterrichtsfach Physik
1.P	Unterrichtsfach Politik
1.Q	Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
1.R	Unterrichtsfach Spanisch
1.S	Unterrichtsfach Sport

Die Anlagen 1.A-S. gliedern sich jeweils in

1. A-S.1	Pflichtmodule
1. A-S.2	Wahlpflichtmodule
1. A-S.3	Wahlmodule
1. A-S.4	Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

2.1 Definitionen

2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education

Die Abkürzungen "uK" oder "uKA" stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

Anlage 1.A.1: Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften)

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktik beruflichen Lernens I	2	-	1		
	Theorien des Lehrens und Lernens	2	1	1	MP 20	11
	Didaktik beruflichen Lernens II	3	-	1	IVIP 20	WIP 20
	Schul- oder betriebs- praktische Studien	3	Didaktik berufli- chen Lernens I	1		
Grundlagen der Arbeits-, Berufs- und Wirt- schaftspädagogik	Berufs- und Wirt- schaftspädagogik	3	-	1	\/bD	4
	Arbeits- und Betriebspä- dagogik	4	-	1	VbP	4
Summe						15

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.1.4: Modul "Bachelorarbeit"

-entfällt-

Anlage 1.A.2: Schlüsselkompetenzen

Es sind Studienleistungen aus mindestens zwei Bereichen zu erbringen.

Die Lehrveranstaltung "Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung" ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren.

Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Leistungspunkten sind im Bereich C verpflichtend aus den Themenfeldern "Medienkompetenz" oder "Diversität und Inklusion" oder "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache" oder "Digitalisierung" zu erbringen.

Der Bereich B kann optional gewählt werden.

Weitere Regelungen sind den Übergangsvorschriften des allgemeinen Teils zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mes- ter	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistu pun	-
Schlüssel- kompetenzen	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Forschungsmethoden Digitale Lernlandschaften - "Inklusive Bildung"	Ab 1.	-	1 Studien- leistung pro gewählter Lehrver-an- staltung		2-8	
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik EDV Rhetorik Sprachen	Ab 1.	-	1 Studien- leistung pro gewählter Lehrver-an- staltung		2-6	10
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufs-befähigung Medienkompetenz Digitalisierung Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache Inklusion und Diversität Darstellungskompetenz Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement	Ab 1.	-	1 Studien- leistung pro gewählter Lehrver-an- staltung		2-8	

1.B Berufliche Fachrichtung Bautechnik

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studienleis- tung	Prüfungsleistung	LP	
Fachdidaktik 1: Institu- tionen und Organisa- tion der Berufsbildung im Bauwesen	Seminar	1 oder 2	-	1	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP		5
Chemische Grundla-	Chemische Grundla- gen 1	1	-	1	K 90	5	10
gen der Bauarbeit	Chemische Grundla- gen 2	2	-	1	K 90	5	10
Baustoffkunde A	Vorlesung/Übung	1	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP		5
Baustoffkunde B	Vorlesung/Übung	2	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP		5
Physikalische Grundla-	Mechanik	1	-	keine	K 120	6	8
gen der Bauarbeit	E-Technik	2	-	keine	K 90	2	J
Methoden der Darstel-	Technische Darstel- lung für Technical Education	2	-	keine	VbP	3	5
lung	CAD für Bauingeni- eure	3	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	2	
	Grundlagen der Bau- physik	2 und 3	-	keine	K/KA/MP (40%), K/KA/MP (60%)	5	
Bauphysik							6
	Nachweis des ener- giesparenden Wär- meschutzes	3 oder 5	-	keine	НА	1	
Baukonstruktion: Mas- sivbau	Vorlesung/Übung	2 oder 4	-	keine	VbP	6	12
Baukonstruktion: Holz- bau	Vorlesung/Übung	3 oder 5	-	keine	VbP	6	12
Tragsysteme	Vorlesung/Übung	3	-	1	VbP		4
Fachdidaktik 2: Metho- den der Berufsbildung	Methodik und Metho- den des beruflichen Unterrichts im Bau- wesen	3 oder 4	Fach-didak-	1	K/KA/MP/HA/PJ/		
und Forschung im Bauwesen	Wissenschaftliches Arbeiten in der Be- rufsbildung im Bau- wesen	3 oder 4	tik 1	1	VbP		10
Straßenbau und Straßenerhaltung	Vorlesung/Übung	4	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP		6

Fachdidaktik 3: Medi- endidaktik und Digitali- sierung in der Berufs- bildung im Bauwesen	Seminar	4 oder 5	Fach-di- daktik 1	1	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	6
	Übung	4 oder 5		1		0
Fertigungstechnik Bau 1	Seminar	5	-	1	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	7
Summe						

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtangebot sind drei Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Voraussetzun- gen für die Zu- lassung	Studienleis- tung	Prüfungsleistung	LP
Architektur-ge- schichte	Vorlesung	3 oder 5	-	1	K 90	3
Stadtbau-ge- schichte	Vorlesung	4	-	1	K 90	3
Geodäsie und Geoinformation	Vorlesung/Übung	3 oder 5	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	3
Summe						3

Anlage 1.B.3:

- entfällt -

Anlage 1.B.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zu- lassung	Studien-leis- tung	Prüfungs-leis- tung	LP
Bachelorarbeit	5 oder 6	mind. 110 LP sowie ggf. weitere Vorausset- zungen entsprechend Anlage 1.H-S.4 des gewählten Unter- richtsfaches	1	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.C Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in der Regel 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistungen wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche

Fachrichtung "Elektrotechnik" geregelt.

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studienleis- tung	Prüfungsleis- tung	LP
Einführung in die be- rufliche Fachrichtung	Vorlesung und Übung: Ma- thematische Methoden der Elektrotechnik	1	-	1	-	4
Elektrotechnik	Seminar: Einführung in das wissenschaftliche und fach- didaktische Studium	1	-	1	-	4
Mathematik I	Vorlesung und Übung: Ma- thematik für Ingenieurwis- senschaften I	1	-	1	-	8
Mathematik II	Vorlesung und Übung: Ma- thematik für Ingenieurwis- senschaften II	2	-	1	1	8
Grundlagen der Elekt- rotechnik	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Elektro- technik I	1	-		К	
	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Elektro- technik II und elektrische Antriebe	2	-	1	-	10
	Elektrotechnisches Grund- lagenlabor	2	-	1	-	
	Vorlesung: Grundlagen der Materialwissenschaften	2	-	1	-	
Natur-wissenschaftli- che und technische Grundlagen	Vorlesung und Übung: Na- turwissenschaftliche Grund- lagen - Physik	2	-	1	-	9
	Tutorium: Technische Me- chanik	3	-	1	-	
Grundlagen der Digi- taltechnik	Vorlesung und Übung: Grundlagen digitaler Systeme	3	-		К	5
Signale und Systeme für Lehramt	Vorlesung und Übung: Sig- nale und Systeme	3	-	1		5
Programmierung und	Vorlesung und Übung: Ein- führung in das Programmie- ren für Lehramt	3	-	-	К	7
Programmiersprachen	Informationstechnisches Projekt	4	-	1	-	
	Technisches Projekt	3		1		5

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studienleis- tung	Prüfungsleis- tung	LP	
Elektrotechnische	Projekt mit Unterrichtsbe- zug I	3	-	1	-		
Projekte	Projekt mit Unterrichtsbezug II	4	-	1	-		
	Seminar: Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	4	-	1	VbP (AA, PR)		
Elektrotechnik und Gesellschaft	Seminar: Geschichte der Elektrotechnik und Informa- tionstechnik	5	-	1	-	5	
Fachdidaktik der	Vorlesung: Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	MP/K		
Elektrotechnik	Vorlesung: Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Elektrotechnik	4	-	1	-	5	
Fachdidaktische Pra-	Seminar: Gestaltung von Lernsituationen an berufs- bildenden Schulen	5	-	1	MP	0	
xis für Technical Edu- cation	Seminar: Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachprak- tikum	6	-	1	IVIP	6	
Summe						77	

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

In dem folgenden Modul müssen alle Lehrveranstaltungen belegt werden. Dabei muss in einer Vertiefungsrichtung (Energietechnik, Automatisierungstechnik, Mikroelektronik) eine Prüfungsleistung erbracht werden. In den restlichen beiden Lehrveranstaltungen muss jeweils eine Studienleistung erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	LP
Orientierungsmodul für Technical Educa- tion	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Elektro- magnetischen Energie- wandlung	5	-		K/MP	
	Vorlesung und Übung: Automatisierung: Steuerungstechnik	5	-	2		15
	Vorlesung und Übung: Digi- talschaltungen der Elektro- nik	6	-			
Summe	1	1	1			15

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.C.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Lehrver-anstal- tung	Semester	ggf. Voraussetzun- gen für die Zulas- sung	Studien-leis- tung	Prüfungsleis- tung	LF	.
Bachelorarbeit	- Bachelorarbeit	0	mindestens 110 LP	-	ВА	12	4.5
		0		-	VbP (KO), un- benotet	3	15
Summe				ı	1		15

Das Modul "Bachelorarbeit" enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.D Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Voraussetzun- gen für die Zu- lassung	Studienleis- tung	Prüfungsleistung		LP	
Fachdidaktik 1: Institutionen und Organisation der Berufsbildung im Bauwesen	Seminar	1 oder 2	-	1	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP		5	
Tragsysteme und	Baustoffe	1	-	keine	K/KA 120	2	6	
Baustoffe	Tragsysteme	1	-	1	<u>VbP</u>	4		
Chemische Grundla- gen der Bauarbeit	Chemische Grundla- gen 1	1	-	1	K 90	5	10	
	Chemische Grundlagen 2	2	-	1	K 90	5	10	
Physikalische Grund-	Mechanik	1	-	keine	K 120	6	0	
lagen der Bauarbeit	E-Technik	2	-	keine	K 90	2	2 8	
Grundlagen der Bau- physik	Vorlesung und Übung	2 und 3	-	keine	K/KA/MP (40%), K/KA/MP (60%)		5	
Künstlerisches Ge- stalten für Technical Education	Seminar/Übung	2 oder 3	-	1	VbP		6	
Methoden der Dar-	Technische Darstel- lung für Technical Education	2 oder 4	-	keine	VbP	3	3 5	
stellung	CAD für Bauingeni- eure	3 oder 5	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	2		
Werkstoffkunde Farb-	Werkstoffkunde Farbtechnik 1	3	-	1	MP 45	6	11	
technik	Werkstoffkunde Farbtechnik 2	4	-	1	VbP (33%), K 90 (67%)	5	11	
Fachdidaktik 2: Me- thoden der Berufsbil-	Methodik und Metho- den des beruflichen Unterrichts im Bau- wesen	3 oder 4		1	K/KA/MP/HA/PJ/		10	
dung und Forschung im Bauwesen	Wissenschaftliches Arbeiten in der Be- rufsbildung im Bau- wesen	3 oder 4	Fachdidaktik 1	1	VbP		10	
Grundlagen der Wer-	Grundlagen der Werbegestaltung	4	-	1	I/ 00		6	
bung und Fotografie	Fotografie	4	-	1	K 90		6	
	Seminar	4 oder 5	Fachdidaktik 1	1	K/KA/MP/HA/PJ/		6	

Fachdidaktik 3: Medi- endidaktik und Digita- lisierung in der Be- rufsbildung im Bau- wesen	Übung	4 oder 5		1	VbP		
Beschichtungs- und Belegetechnik 1	Vorlesung/Übung	5	-	1	3 K 45	6	
Gestaltungstechnik 1	Vorlesung/Übung	5	-	1	MP 20 (33%), K 90 (67%)	5	
Summe							

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtangebot sind drei Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Voraussetzun- gen für die Zu- lassung	Studienleis- tung	Prüfungsleistung	LP
Architektur- geschichte	Vorlesung	3	-	1	K 90	3
Stadtbau- geschichte	Vorlesung	4	-	1	K 90	3
Summe						3

Anlage 1.D.3:

- entfällt -

Anlage 1.D.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leis- tung	LP
Bachelorarbeit	5 oder 6	mind. 110 LP sowie ggf. weitere Voraus- setzungen entsprechend An- lage 1.H-S.4 des gewählten Un- terrichtsfaches	1	ВА	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E Berufliche Fachrichtung Holztechnik

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Voraussetzun- gen für die Zu- lassung	Studienleis- tung	Prüfungsleistung		LP	
Fachdidaktik 1: Insti- tutionen und Organi- sation der Berufsbil- dung im Bauwesen	Seminar	1 oder 2	-	1	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP		5	
Tragsysteme und	Baustoffe	1	-	keine	K/KA 120	2	6	
Baustoffe	Tragsysteme	1	-	1	VbP	4	0	
Chemische Grundla- gen der Bauarbeit	Chemische Grundla- gen 1	1	-	1	K 90	5	40	
	Chemische Grundla- gen 2	2	-	1	K 90	5	10	
Physikalische	Mechanik	1	-	keine	K 120	6	8	
Grundlagen der Bauarbeit	E-Technik	2	-	keine	K 90	2	0	
Grundlagen der Bauphysik	Vorlesung und Übung	2 und 3	-	keine	K/KA/MP (40%), K/KA/MP (60%)		5	
Künstlerisches Gestalten für Technical Education	Seminar/Übung	2 oder 3	-	1	VbP		6	
Methoden der Dar-	Technische Darstel- lung für Technical Education	2 oder 4	-	keine	VbP	3	5	
stellung	CAD für Bauingeni- eure	3 oder 5	-	keine	K/KA/MP/HA/PJ/ VbP	2		
AM alone of the second and the	Werkstoffkunde Holz 1	3	-	keine	K 60 oder MP 15	7	40	
Werkstoffkunde Holz	Werkstoffkunde Holz 2	4	-	keine	K 90 oder MP 15	5	12	
Fachdidaktik 2: Me- thoden der Berufs-	Methodik und Metho- den des beruflichen Unterrichts im Bau- wesen	3 oder 4	F -1 (1) 1(1) 4	1	K/KA/MP/HA/PJ/		40	
bildung und For- schung im Bauwe- sen	Wissenschaftliches Arbeiten in der Be- rufsbildung im Bau- wesen	3 oder 4	Fachdidaktik 1	VbP		10		
Mikrotechnische Un- tersuchungen	Vorlesung / Laborübungen	4	-	keine	MP 15		6	
Fachdidaktik 3: Mediendidaktik und Di-	Seminar/Übung	4 oder 5		1	K/KA/MP/HA/PJ/			
gitalisierung in der Berufsbildung im Bauwesen	Übung	4 oder 5	Fachdidaktik 1	1	VbP		6	

Fertigungstechnik Holz 1	Vorlesung/Übung	5	-	1	MP/HA/VbP	5
Fertigungstechnik Holz 2	Vorlesung/Übung	6	-	1	VbP	5
Summe						89

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtangebot sind drei Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltun- gen	Semester	Voraussetzun- gen für die Zu- lassung	Studienleis- tung	Prüfungsleistung	LP	
Architektur- geschichte	Vorlesung	3	-	1	K 90	3	
Stadtbau- geschichte	Vorlesung	4	-	1	K 90	3	
Summe	Summe						

Anlage 1.E.3:

- entfällt -

Anlage 1.E.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leis- tung	Prüfungs-leis- tung	LP
Bachelorarbeit	5 oder 6	mind. 110 LP sowie ggf. weitere Voraus- setzungen entsprechend An- lage 1.H-S.4 des gewählten Un- terrichtsfaches	1	ВА	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

<u>1.F Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft</u> <u>Anlage 1.F.1: Pflichtmodule</u>

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mathematik und	Mathematik				14.00	
Physik für Lebens- mittelwissenschaft	Physik	1			K 90	6
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft	Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissen- schaft Einführung in die Be- triebswirtschaftslehre für Lebensmittelwis- sen-schaft	1			K 90	6
Chemie für Le-	Vorlesung: Allgemeine und Bioanorganische Chemie	1			K 60	6
schaft Vor gen	Vorlesung: Grundla- gen der Organischen Chemie	2			K 60	O
Einführung in die Didaktik des Be- rufsfeldes Ernäh- rung	Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten	2		Regelmäßige Aktive Teil- nahme, schriftli- che Ausarbei- tungen	НА	6
Lebensmittelrecht und Verbraucher- recht	Vorlesung zum Lebensmittel und Verbraucherrecht Übungen zum Lebensmittel und Verbraucherrecht	2		НА	K 60 oder KA 60	5
Lebensmittelmikro- biologie und Le-	Lebensmittelmikrobio- logie	2			K 60	6
bensmittelhygiene	Lebensmittelhygiene	3			K 60	· ·
Anatomie, Human- biologie und Bio- chemie für Le- bensmittelwissen-	Anatomie, Physiologie und Humanbiologie Funktionelle Biochemie	3	eine bestandene Prü- fungsleistung aus dem Modul Chemie für Lebenschaft		K 60 oder KA 60	8
schaft	Vorlesung: Lebensmit- telchemie I	3	senschaft		KA 60	
Lebensmittelche- mie	Vorlesung: Lebensmit- telchemie II	4			K 120	8
	Lebensmittelchemi- sches Praktikum	4		PB		
Lebensmitteltech- nologie und Le-	Lebensmitteltechnolo- gie	3			K 90 oder KA 90 oder MP	9
bensmittelsensorik	Lebensmittelsensorik	4			K 60 oder KA 60	3

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Rohstoffkunde und Warenkunde pflanzlicher und	Vorlesung Roh- stoffkunde und Waren- kunde	5			K 60	7
vom Tier stam- mender Lebens- mittel	Seminar Roh- stoffkunde und Waren- kunde				VbP	
Ernährungsphysio-	Ernährungsphysiologie	5			K 60 oder KA 60	7
logie und Human- ernährung	Angewandte Humaner- nährung				VbP	
Marketing für Le-	Grundlagen des Mar- ketings	6			HA	6
bensmittelwissen- schaft	Übungen zum Marke- ting					
Summe		•		•		80

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehr- veranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Sensorische Prüfverfahren	Seminar	3 oder			VbP	6
spezieller Lebensmittelgrup- pen	Experimentelle Übung	4 g			VDP	б
Spezielle Aspekte der Le- bensmittelqualität – Funktio-	Seminar	3 oder			VbP	6
nelle Lebensmittelinhalts- stoffe	Experimentelle Übung	4			VDP	б
Methoden der experimentel-	Seminar	3 oder			PB	6
len Ernährungsforschung	Experimentelle Übung	4			РВ	б
Methoden der experimentel- len Lebensmittelmikrobiologie	Seminar	3 oder			K 60	6
und Lebensmittelhygiene	Experimentelle Übung	4			K 00	O
Angewandte Didaktik des Er- nährungsgewerbes	Seminar	3 oder			НА	6
	Experimentelle Übung	4			ПА	0
Summe						12

Anlage 1.F.3: Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.F.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Lehrveranstaltung	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leisti pun	ungs- ikte
Bachelorarbeit / Präsentation		6	Mind. 110 LP		ВА	12	15
Bachelorarbeit	Methodologische Betreuung	6	Mind. TTU LP		MP	3	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.G Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule1

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	SL	PL	LP
Mathematik I (Lehramt)	Mathematik für die Ingeni- eurwissenschaften I	1		1	-	8
Mathematik II (Lehramt)	Mathematik für die Ingeni- eurwissenschaften II	2		1	-	8
Mechanik I (Lehramt)	Grundlagen der techni- schen Mechanik I	1		1	-	5
Mechanik II (Lehramt)	Grundlagen der techni- schen Mechanik II	2		1	-	5
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde I	1		-	К	5
	Werkstoffkunde II	2		-		
Werkstoffkunde II	Grundlagenlabor Werk- stoffkunde	2		1	К	5
	Grundlagen der Elektro- technik I	1		-		-
Grundlagen der Elektrotech- nik (Lehramt)	Elektrotechnisches Grund- lagenlabor	1			К	5
Thermodynamik im Über-	Thermodynamik im Über- blick	3		-	К	5
blick + Labor	Labor	3	3			
Einführung in die Digitalisie-	Einführung in die Digitalisierung + Übung	3		-	14	8
rung (Lehramt)	Digitale Werkzeuge (Lehramt)	3		1	К	0
Produktentwicklung I (Lehr-	Konstruktionslehre I	c		1		4
amt)	Konstruktives Projekt I	3		1	-	4
Produktentwicklung II (Lehr-	Konstruktionslehre II	4		-	V	E
amt)	Konstruktives Projekt II	4		1	K	5
Produktions- und Arbeitsge- staltung	Produktions- und Arbeits- gestaltung	5		ı	К	5
Handhabungs- und Monta- getechnik	Handhabungs- und Monta- getechnik	5		-	К	5
Werkzeugmaschinen I	Werkzeugmaschinen I	5		1	К	5
Einführung in das Studium	Methoden wissenschaftli- chen Arbeitens	1		1	MP	4

¹Die hier nicht aufgeführten Umfänge der Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, sind den entsprechenden Modulkatalogen zu entnehmen.

der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Lehramt)	Exkursion zu den Lernor- ten	2		1		
Grundlagen und Strukturen	Arbeit, Technik und Be- rufsbildung im Berufsfeld Metalltechnik	3		1	НА	5
der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Lehramt)	Grundzüge einer Berufsdi- daktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik	4		1	ПА	3
Summe:						87

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Im Modul "Profilierung/Vertiefung (Lehramt)" ist ein Angebot aus den Wahlmodulkatalogen des Fachbereichs Maschinenbau im Umfang von 5 LP zu wählen. Das Modul muss einer der Fachrichtungen, die in der Spalte "Lehrveranstaltung" aufgeführt sind, zugeordnet werden können. Zudem muss es mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Se- meste r	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienl eistung	Prüfungsl eistung	Leistung spunkte
	Versorgungstechnik			Entsprechend der Festlegung im Mo- dulkatalog der Fakul-		
Profilierung/Vertiefung	Fahrzeugservice	6				5
(Lehramt)	Produktionstechnik			tät für Ma	schinenbau	

Anlage 1.G.3: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr-	Se-	ggf. Voraussetzungen für	Studien-	Prüfungs-	Leistungs
	veranstaltung	mester	die Zulassung	leistung	leistung	punkte
Bachelorarbeit		6	mind. 110 LP sowie ggf. wei- tere Voraussetzungen gemäß dem gewählten Unterrichts- fach (siehe Anlage 1)	-	ВА	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.H Unterrichtsfach Chemie

Bei Seminaren und Laborübungen können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Laborübungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für LÜ ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Laborübungen entscheidet die Praktikumsleitung.

"VL" bedeutet Vorlesung, "Ü" bedeutet theoretische Übung, "LÜ" bedeutet Laborübung, "S" bedeutet Seminar. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS).

VL und Ü, insbesondere im Modul "Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen" können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Voraussetzun- gen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs- leistung	LP
Einführungsmodul	Vorlesung (1 SWS) Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie Übung (3 SWS) Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie	1	Keine	VbP (Ü)	Keine	5
	Tutorium (2 SWS) zum Modul Rechenmethoden 1					
Allgemeine & Analyti- sche Chemie	Vorlesung (5 SWS) Allgemeine & Analytische Chemie	3	Keine	Keine	K 180 unbenotet	10
sche Chemie	Ubung (3 SWS) Allgemeine & Analytische 3 Chemie				unbenotet	
Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie	Laborübung+Seminar (14 SWS) Allgemeine & Analytische Chemie	3 & 4	Keine	VbP (LÜ) Allgemeine & Analytische Che- mie mit Abschlusskolloquium	Keine	10
Chemie der Elemente	Vorlesung (4 SWS) Chemie der Elemente Übung (1 SWS) Chemie der Elemente	4 4	Keine	K 180	Keine	5
Struktur und Reaktivi- tät Organischer Verbin- dungen	Vorlesung (4 SWS) Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen Übung (1 SWS) Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	4	Keine	K 180	Keine	5
Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	4	Keine	regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (PF)	4
Fachdidaktik Chemie 2	Seminar/Übung Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	Keine	Seminar: regelmä- ßige, aktive Teil- nahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP	6
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	(SE oder PF)	
Spezielles Recht für Chemiestudierende	Vorlesung (2 SWS) Spezielles Recht für Chemiestudierende	6	Keine	K oder KA 120 Spezielles Recht	Keine	2
Toxikologie	Vorlesung (1 SWS) Toxikologie	6	Keine	K oder KA Toxikolo- gie	Keine	1
Summe						48

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
Laborübung Modul Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie	Abgeschlossenes Modul Allgemeine & Analytische Chemie

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.H.3: Wahlmodule "Studium Generale"

- entfällt -

Anlage 1.H.4: Bachelorarbeit

Das Modul "Bachelorarbeit" wird in der Regel im 5. oder 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 110 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Seminar oder Kolloquium	5 oder 6	mind. 110 LP	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposees zur Arbeit	ВА	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.I Unterrichtsfach Deutsch

Sofern nicht anders festgelegt, können Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. In dem Fall wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3 - L 4, S 3 - S 5, D 1 und das Kombimodul erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Einführung in die Literatur- wissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorle- sung* od. Seminar)	ab 1		К		10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Semi- nar)	ab 1			HA 10-15	10
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	Seminar Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS)	ab 1	-	1	K oder MP 20–30 o- der HA 10-15	10
D 1 Einführung in die	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3		1	HA 10-15 o- der K oder	10
Fachdidaktik	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3	•	1	MP 20-30 o- der VbP	
Kombimodul Literatur- und Sprachwissen- schaft	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	ab 3	-	1	HA 10-15 o- der K oder	8
	Syntaktische Analyse				MP 20-30 oder VbP	
Summe						38

^{*}Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

Anlage 1.I.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	oh 2		1	HA 10-15	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3		_	HA 10-15	IU
L 4 Medien – Kultur – Wis-	Vorlesung od. Seminar	ab 3		1	HA 10-15	10
sen	Seminar	G.0 0				. •
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30	10
	Seminar		Modul S 1		oder VbP	

S 4 Deutsch in Gebrauch, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes	1	HA 10-15 oder K oder MP 20-30	10
	Seminar		Modul S 1		oder VbP	
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 3	HA 10-15 oder K oder Erfolgreich absolviertes MP 20-30 oder VbP		10	
	S 5.2 Vertiefung		Modul S 1	1		
Summe					10	

Anlage 1.I.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.I.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Lehr- veranstaltun- gen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	-	6	mind. 110 LP und Ab- schluss der Module L 1 und S 1	-	BA 30-40	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.J Unterrichtsfach Englisch

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	LingF1 Introduction to Linguistics I (2 SWS)		-	1	K 60 oder KA 60	
Linguistics TECH	LingF2 Introduction to Linguistics II (2 SWS)	ab 1		1		13
	LingF3 (2 SWS)			1		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 Intro- duction to Literary Studies (2 SWS)	1-2	1	1	K 60 oder KA 60	5
Foundations Language Practice	SP1 Vocabulary and Pronunciation (2 SWS)	1-2	-	1	K 110 oder KA 110	5
	SP2 Grammar (2 SWS)			1		
	SP3 Composition (2 SWS)	ab 3	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	5
Advanced Language Practice	SP4 Advanced Composition (2 SWS)			1		
Foundations Methodology of	DidF1 (2 SWS)			1	K 90 oder	
Teaching English as a Foreign Language	DidF2 (2 SWS)	ab 3	-	1	KA 90 oder MP 30	10
Summe						

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

Studierende wählen entweder das Modul Intermediate American Literature and Culture *oder* das Modul Intermediate British Literature and Culture.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Intermediate American Litera- ture and Culture	AmerF2 (2 SWS)		-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)	2-4		1		
F. 1. D. 27. 1. 1. 2	BritF2 (2 SWS)			-	K 60 oder	
Intermediate British Literature and Culture	BritF3 (2 SWS)	2-4	-	1	KA 60 oder MP 20	10
Summe						10

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr-	Se-	ggf. Voraussetzungen für	Studien-	Prüfungs-	Leistungs-
	veranstaltungen	mester	die Zulassung	leistung	leistung	punkte
Bachelorarbeit	-	6	mind. 110 LP	-	BA 40-50	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.K Unterrichtsfach Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	-	K 60	8
Basismodul 3	BM 3a Grundkurs Dogmatik		Vorausgegan-			8
Systematische The- ologie	BM 3b Grundkurs Ethik	2	gene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	
Basismodul 4	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
Kirchengeschichte	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums	ı				
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3 oder 5 ger	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	10
(Bachelor TE)	BM 5b Grundkurs Religionspäda- gogik und Religionsunterricht					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0b, BM 1a/b oder BM 2a/b, BM 3a/b, BM 4a/b	1	HA 15	6
Summe						40

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Paginmadul 1	BM 1a Grundkurs Altes Testament I		Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1b Grundkurs Altes Testament II	2				
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I		Vorausgegan- gene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II	3				0
Summe					8	

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.K.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr-	Se-	ggf. Voraussetzungen für	Studien-	Prüfungs-	Leistungs-
	veranstaltungen	mester	die Zulassung	leistung	leistung	punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	Mindestens 110 LP	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.L Unterrichtsfach Informatik

Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1 4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5 15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	ggf. Voraus- setz-ungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
Mathematische Grundlagen für Technical Education	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K/MP	5
Dashnarayatansa	Vorlesung: Grundlagen digitaler Systeme Übung	1	-	1	-	10
Rechnersysteme	Vorlesung: Grundlagen der Rechnerarchitektur Übung	2	-	-	K/MP	10
Programmierung und	Vorlesung: Einführung in das Pro- grammieren für Lehramt Übung	1	-		К	7
Programmiersprachen Algorithmen für Technical	Informationstechnisches Projekt	2	-	1	-	,
Algorithmen für Technical Education	Vorlesung: Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	-	K/MP	5
Anwendungen und Aus- wirkungen für Technical Education	Vorlesung: Grundlagen der IT-Si- cherheit Übung	5	-	1	-	5
Grundlagen der wissen-	Tutorium: Einführung in das wis- senschaftliche und fachdidakti- sche Studium	1	-	1	-	5
schaftlichen Arbeit	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	2	-	1 - K/MP K 1 - K/MP 1 - K/MP	5	
Fachdidaktik der Informa-	Vorlesung: Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K/MP	_
tik	Vorlesung: Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	- 1 - K/MP - K - 1 - K/MP - K - 1 - K/MP - 1 - VbP (PR, AA) K/MP - 1 - K/MP - 1 - K/MP	5	
Fachdidaktische Praxis	Seminar: Gestaltung von Lernsituationen an berufsbildenden Schulen	5	-	1	K/MP	6
für Technical Education	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6	-	1	-	O
Summe	•		•		•	48

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.L.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzun- gen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	L	Р
Bachelorarbeit -	-		mindestens 110 LP	-	ВА	12	15
	-	6		-	VbP (KO), unbenotet	3	
Summe							15

Das Modul "Bachelorarbeit" enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.M Unterrichtsfach Katholische Religion

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1	BM1a Grundkurs Biblische Theologie	3	-	1	K 90	6
Biblische Theologie	BM 1b Themen und Texte			1		
Basismodul 2	BM 2a Grundkurs Dogmatik			1		
Systematische Theologie	BM 2b Grundkurs Fundamentaltheologie	3-4	-	1	K 90	6
Basismodul 3 Theologische Ethik	BM 3a Grundkurs Moraltheolo- gie	3	-	1	MP 20	6
	BM 3b Grundkurs Sozialethik			1		
Basismodul 4	BM 4a Grundkurs Alte Kirchengeschichte und Patrologie	5	-	1	- K 90	6
Historische Theologie	BM 4b Grundkurs Mittlere und Neue Kirchengeschichte	5		1		
Basismodul 5	BM 5a Grundkurs Religionspä- dagogik	4		1	VbP	C
Religionspädagogik	BM 5b Zentrale Themen der Religionspädagogik	4	-	1	VDP	6
Vertiefungsmodul 5	VM 5a Religionsdidaktische Konzeptionen	E		1		10
Religionspädagogik (Fachdidaktik)	VM 5b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse	5	-	1	HA 10-12	10
Summe						40

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 8 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und Theologie AT	6		1	K 90	8
	VM 1b Exegese und Theologie NT	0	_	1	K 90	0
Vertiefungsmodul 2	VM 2a Theologische Gottes- lehre	5	-	1	- MP 20	8
Systematische Theologie	VM 2b Christologie und Soteri- ologie	5		1		
Vertiefungsmodul 3	VM 3a Ethik der Lebensbereiche I	6		1	14.00	8
Theologische Ethik	VM 3b Ethik der Lebensbereiche II	0	-	1	K 90	

Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte und Patrolo- gie	C		1	110 40 42	0
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kirchenge- schichte	6	-	1	HA 10-12	8
Summe						

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	emester ggf. Voraussetzungen für die Zulassung		Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	-	6	110 LP, Nachweis von fach- bezogenen Grundkenntnissen in Latein	-	ВА	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.N Unterrichtsfach Mathematik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
 - (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
 - (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.N.1: Pflichtmodule

Studierende der beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik belegen das Modul "Mathematik II: Analysis für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik", Studierende aller anderen beruflichen Fachrichtungen belegen das Modul "Mathematik II: Analysis".

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung und Übung Mathematik I: Lineare Algebra.	Ab 1	-	Ü	К	10	
Mathematik II: Analysis für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik	Vorlesung und Übung Mathematik II: Analysis	Ab 2	-	-	К	13	
Mathematik II: Analysis	Vorlesung und Übung Mathematik II: Analysis	Ab 2	-	Ü	К	13	
Elementare Algebra	Vorlesung und Übung Elementare Algebra	Ab 4	-	Ü	K oder MP	5	
Stochastische Methoden für	Vorlesung und Übung Stochastik A	Ab 5		Ü	К	10	
LBS	Vorlesung und Übung Stochastik B	Ab 6	-	Ü	К	10	
Einführung in die	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik I	Ab 1		Ü	K oder HA oder	4	
Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik II	ADI	-	Ü	MP	4	
Lehren und Lernen im Mathematik-	Vorlesung und Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder HA oder VbP	6	
Unterricht	Seminar zur Fachdidaktik			Eine Studien- leistung	HA oder MP oder VbP		
Summe						48	

Anlage 1.N.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.N.3: Wahlmodule

entfällt –

Anlage 1.N.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mindestens 110 LP	Eine Studien- leistung	ВА	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.0 Unterrichtsfach Physik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 14 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.O.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs -punkte
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1		Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativi- tät	2		Ü		
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	Ab 2	-	LÜ	-	4
Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Ab 3.	-	Ü	MP oder K	8
Grundpraktikum B1 für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ	-	2
Theoretische Physik A	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A	1.	-	Ü	-	7
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3.	-	Eine Studien- leistung	-	3
	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik Physik	4.	-	Eine Studien- leistung	-	
Lehren und Lernen im	Lernen von Physik	5.	Einführung in die	Eine Studien- leistung		
Physikunterricht I und II	Lehren von Physik	5.	Fachdidaktik Physik	Eine Studien- leistung	-	10
	Lehrveranstaltungsüber greifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik	-	MP oder K	
Summe						48

Anlage 1.O.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltunge n	Semeste r	ggf. Voraussetzunge n für die Zulassung	Studienleistun g	Prüfungsleistun g	Leistungspunkt e
Bachelorarbe it	Bachelorarbeit und Seminar	6.	mindestens 110 LP	Eine Studien- leistung	ВА	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.P Unterrichtsfach Politik

Anlage 1.P.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs punkte
Einführung in die Deli	Seminar mit Tutorium			1	K 60 <u>oder</u> KA 60 oder	
Einführung in die Poli- tikwissenschaft	Vorlesung Forschungs- design in der Politikwis- senschaft	3	-	1	MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-5	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-5		1		
Politikfelder und Politi-	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-5		1	K 60 <u>oder</u> KA 60 oder	10
sche Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-3	-	1	MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	2.5		1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u>	10
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-5	-	1	MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	
Summe						38

Anlage 1.P.2: Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs punkte
Politische Ideenge- schichte und Theorien	Vorlesung <u>oder</u> Semi- nar	5-6		1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u>	10
der Politik	Vorlesung <u>oder</u> Semi- nar	5-0	-	1	MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Deliticales Conjulacia	Vorlesung <u>oder</u> Seminar Politische Soziologie 5-6		1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u>	10	
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Semi- nar	5-0		1	MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Internationale Bezie-	Vorlesung <u>oder</u> Semi- nar	5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
hungen	Vorlesung <u>oder</u> Semi- nar			1		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorle- sung	5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u>	10
	Seminar			1	KA 60 <u>oder</u> HA 7	.3
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	MP 20 oder K 60 oder	10
	Seminar			1	KA 60 <u>oder</u> HA 7	

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs punkte
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u>	10
	Seminar			1	HA 7	
Bildungssysteme und	Seminar <u>oder</u> Vorle- sung	5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
Sozialisationsprozesse	Vorlesung			1		
Vertiefungsmodul Politi-	Vorlesung <u>oder Semi</u> nar	5-6	erfolgreich ab- solviertes Modul "Einführung in die Politikwis- senschaft"	1	HA 10-12	10
sche Bildung (Lehramt)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Summe						10

Anlage 1.P.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.P.4: Modul "Bachelorarbeit"

Modul	Lehrveran- staltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistu punl	-
		110 LP, Abschluss der Module		BA 30	12		
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	"Einführung in die Politikwissen- schaft", "Politische Systeme und Regierungslehre", "Politik-felder und Politische Verwaltung" und "Fachdidaktik"	1	MP 30	3	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

1.Q Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung Anlage 1.Q.1: Pflichtmodule

<u> Anlage 1.Q.1: Pflic</u>	<u>ntinodule</u>					
Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung					
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und	1.2 Jugendalter: Sozialisati- onstheorien, Übergänge	1-2	-	1	VbP oder MP 15	7
deviante menschli- che Entwicklung	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Ent- wicklungsregulation, kritische Lebensereignisse				oder HA 10-15	
	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter					
Modul 2: Erarbeitung päda- gogischer und diag- nostischer Fähigkei-	2.2 Berufswahl, Kompetenz- feststellung, Entwicklungs- planung	1-2	-	1	VbP oder MP 15 oder	7
ten und Kenntnisse	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)			HA 10-15		
Modul 3:	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien				VbP oder	
und Verhalten	3.2 Lernbeeinträchtigungen	3-4	-	1	MP 15	7
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten				oder HA 10-15	
	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher					
Modul 4: Erarbeitung ver- schiedener Unter- richts-methoden	4.2 Individualisierter, hand- lungsorientierter und differen- zierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungs- bausteine)	3-4	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					
	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität Team- work					
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation	5-6	-	1	VbP oder MP 15 oder	7
Handwerkszeugs	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management				HA 10-15	
Modul 6: 6 Exemplarisches r Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligten-för-	6.1 Rechtliche und institutio- nelle Rahmen-bedingungen: Daten, Strukturen, Probleme	5-6	-	1	VbP oder MP 15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute				oder HA 10-15	
Summe						42

Anlage 1.Q.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1-6	-	Nachweis über die Veranstal- tungen	-	6
Summe						6

Anlage 1.Q.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 LP	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.R Unterrichtsfach Spanisch

Anlage 1.R.1: Pflichtmodule

Es wird dringend empfohlen, das "Tech Aufbaumodul" erst nach vorherigem Besuch des "Grundlagenmoduls Sprachpraxis 1" und des "Grundlagenmoduls Sprachpraxis 2" beziehungsweise des "Kombimoduls Spanisch" nach Anlage 1.Q.2. zu studieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs punkte
Tech Aufbaumodul	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3		1	K 90 oder KA oder	8
Tech Aubaumouu	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4	-	1	VbP	
Grundlagenmodul Sprach- und Kultur-	S1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar Grundla- gen der spani- schen Sprachwis- sen- schaft	Ab 1	•	1	K 90 oder KA oder VbP	10
wissenschaft	S1.2 (2 SWS) Seminar Einfüh- rung in die spani- sche Sprachwis- sen- schaft			1	VSI	
Grundlagenmodul Literatur- und Kultur- wissenschaft	L1.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung Einführung in die spanisch- sprachige Litera- tur- und Kulturwis- sen- schaft	Ab 1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar			1		
Grundlagenmodul Didaktik des Spani-	D1.1 (2 SWS) Seminar oder Vor- lesung	Ab 4	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder	10
schen	D1.2 (2 SWS) Seminar			1	KA oder VbP	
Summe					_	38

Anlage 1.R.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der "Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2" ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das "Kombimodul Spanisch" statt der "Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2" belegen.

Modul	Lehr- veranstaltung en	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs punkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2-6	_	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
				1		
Summe	•				•	10

Anlage 1.R.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.R.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	33		Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6	Mindestens 110 LP		BA 30-35	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.S Unterrichtsfach Sport

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.S.1: Pflichtmodule

Im Modul "Vertiefung geistes- und naturwiss. Sporttheorie" müssen zwei VP-Seminare (je 2 SWS) absolviert werden, sodass aus den drei Bereichen "Sport und Gesellschaft", "Sport und Bewegung/Training" sowie

"Sport und Gesundheit" zwei Bereiche abgedeckt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)			1	VbP	
Basismodul TE	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)	1-2	-	1	-	5
	Kleine Spiele (1 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	
Einführung erzie- hungs-, sozial- und	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1		1	K/KA 60	6
gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1	N/NA 60	6
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewe- gung/Training (2 SWS)	2		1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)	2	-	1	N/KA 00	0
Vertiefung geistes-	VP aus Sport und Gesell- schaft, Sport und Bewe- gung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)		Studienleistung	1		
und naturwiss. Sport- theorie	Weitere VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Be- wegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	3-4	der dazugehöri- gen EP	1	HA 15	6
	Berufsschulspezifische Sportpädagogik A- Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1		
Fachdidaktik TE	Berufsschulspezifische Sportpädagogik B - Prob- leme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1	HA 15 oder MP 30	10
	Situative Bewegungsange- bote (2 SWS)			1		
Summe						33

Anlage 1.S.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 15 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten entweder das Modul "Individualsport" oder das Modul "Weitere Sportarten" zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul "Spielen in Mannschaften" oder das Modul "Rückschlagspiele" absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen zu belegen.

Die Auswahlentscheidung in diesen Modulen fällt mit der Belegung der ersten Lehrveranstaltung des Moduls.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	EP Leichtathletik (2 SWS)			1	SP 20 und K/KA 45 in	
Individualsport TE/So	EP Schwimmen (2 SWS)	3-5	-	1	einer EP, VbP (unbe-	7
	EP Turnen oder EP Gymnas- tik/Tanz (2 SWS)			1	notet) in den beiden ande- ren EPs	
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1	SP 20 und K/KA 45	
Weitere Sportar- ten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-5	-	1	VbP (unbe- notet)	7
	Exkursion (7-14 Tage)			1	VbP (unbe- notet)	
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1	VbP (unbe- notet)	8
Spielen in Mann- schaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-3	-	1	VbP (unbe- notet)	
	VP in einem der beiden Mann- schaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehöri- gen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbe- notet)	
Rückschlagspiele	VP Rückschlagspiel (2 SWS)	1-3	Studienleistung der dazugehöri- gen EP	1	SP 30 und K/KA 60	8
	EP Mannschafts- oder Rück- schlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbe- notet)-	
Summe						15

Anlage 1.S.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.S.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelor-ar- beit	Kolloquium / Seminar	6	mindestens 110 LP	-	ВА	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Meldeund Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ¹Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁶Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁶Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁶Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹¹Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der

fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der "musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe" soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogischpraktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativrhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstle-

risch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting.

²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2 Glossar der Prüfungsleistungen

BA Bachelorarbeit

HA Hausarbeit

K Klausur

KA Klausur mit Antwortwahlverfahren

MA Masterarbeit

MP Mündliche Prüfung

PB Praktikumsbericht

PJ Projektorientierte Prüfungsform

SP Sportpraktische Präsentation

ST Studienarbeit

VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung

AA Ausarbeitung

DO Dokumentation

ES Essay

KO Kolloquium

KU Kurzarbeit

KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

LÜ Laborübung

MO Modell

ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

MU Musikpraktische Präsentation

MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation

PF Portfolio

PK Pädagogisch orientiertes Konzert

PR Präsentation

PP Praxisprüfung

P Projektarbeit

SE Seminarleistung

TP Theaterpraktische Präsentation

Ü Übung

U Unterrichtsgestaltung

ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1 Zeitraum für alle Prü- fungsformen außer VbP	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2 Zeitraum I für alle Prüfungsformen au- ßer VbP	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
Zeitraum II für alle Prüfungsformen au- ßer VbP	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1 Zeitraum für alle Prü- fungsformen außer VbP	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2 Zeitraum I für alle Prüfungsformen au- ßer VbP	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
Zeitraum II für alle Prüfungsformen au- ßer VbP	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.